

Erbregelungen: Testament und Erbvertrag

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag legen Sie durch eine Verfügung von Todes wegen persönlich fest, wer im Falle Ihres Todes Ihr Vermögen erben soll. Sie können durch ein Testament einen oder mehrere Erben festlegen. Ohne eine derartige Regelung tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Durch Testament oder Erbvertrag können Sie Erbengemeinschaften vermeiden, oder Personen bedenken, die keine gesetzlichen Erben sind, z.B. Partner ohne Trauschein.

Wichtig: Nur durch testamentarische Einsetzung als Hofeserbe erhält der vorgesehene Hofnachfolger den landwirtschaftlichen Betrieb zum günstigeren Ertragswert und muss seine Miterben nicht zum Verkehrswert abfinden!

1. Testament

Dies ist eine vom Erblasser einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen - **Formen:**

- **Eigenhändiges** (handschriftliches) **Testament**
 - einfachste Form der Testamentserrichtung, für einfache Regelungen
 - vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben
Hinweis: Unterschrift mit Vor- und Familiennamen, Ort und Datum
 - kann jederzeit geändert und/ oder aufgehoben werden
- **Öffentliches Testament**
 - notarielles Testament
 - Erblasser legt dem Notar seinen letzten Willen mündlich dar oder übergibt ein schriftliches Dokument
 - wird immer amtlich verwahrt
- **Gemeinschaftliches Testament**
 - als eigenhändiges oder öffentliches Testament
 - gemeinsames Testament von Ehe- und Lebenspartnern oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (diese können aber auch jeder für sich testieren!)
 - In der Form des **Berliner Testaments** regelt es zwei Erbgänge: Ehegatten oder Lebenspartner setzen sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Erst mit dem Tod des Längerlebenden wird das Vermögen an Dritte (gemeinsame Kinder) übertragen.

Nachteile beim Berliner Testament:

- Vermögen wird zweimal vererbt und daher wird die Erbschaftsteuer zweimal fällig
- Freibeträge der Erbschaftsteuer werden bei einem Elternteil nicht genutzt
- Längstlebender Ehe- oder Lebenspartner ist an die sog. wechselbezüglichen Verfügungen wie bei einem Erbvertrag gebunden

2. Erbvertrag

Durch Abschluss eines notariell beurkundeten Erbvertrags binden Sie sich verpflichtend gegenüber einem Dritten. Im Falle Ihres Todes wird dieser Person Ihr Vermögen übertragen. Der Vertrag kann in der Regel, im Gegensatz zum Testament, nicht einseitig geändert und widerrufen werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.bund.de> (Service > Broschüren und Infomaterial > Erben und Vererben - Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht).

Hinweis: Es ist unbedingt empfehlenswert, sich bei der Erstellung eines Testaments oder eines Erbvertrages von einer fachlich kompetenten Person (z.B. bei der Kreis- oder Bezirksgeschäftsstelle Ihres Bauernverbandes, einem Rechtsanwalt, Notar etc.) beraten zu lassen. So können Sie Fehler vermeiden und rechtssichere Regelungen treffen, die Ihrem letzten Willen entsprechen.